

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 der Satzung für die Mittagsbetreuungen folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Marktes Lappersdorf vom 29. April 2014

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Marktes Lappersdorf an der Grundschule Hainsacker und der Grundschule Lappersdorf (Schulgebäude Kareth) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung sowie für die weiteren durch die Mittagsbetreuung erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag und das Spielgeld ist die Dauer des Besuchs der jeweiligen Mittagsbetreuung.
- (3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für das Mittagessen (Mittagessengebühr) ist die tatsächliche Teilnahme.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld im Sinne des § 5 und § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht sie jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 5 entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Träger bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. Bei Nichtabmeldung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist die Gebühr für das Mittagessen vorab mit Hilfe des vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Onlineverfahrens zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für den Grundbeitrag und das Spielgeld gelten folgende monatliche Gebührensätze:

Buchungszeitkategorie (addierte Wochenbuchungszeit)	Grundbeitrag in €	Spielgeld in €
weniger als 3 Stunden	25,00	
ab 3 Stunden	33,50	1,50
ab 5 Stunden	43,50	1,50
ab 7 Stunden	53,50	1,50
ab 9 Stunden	61,00	1,50
ab 11 Stunden	66,00	1,50

- (2) Zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie werden die täglichen Buchungszeiten zu einer Wochenbuchungszeit addiert.
- (3) Die Gebühr wird für 10 Besuchsmonate voll (Oktober – Juli) und für einen Monat (September) eines Jahres halb erhoben. Für August wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 Abs. 1 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Mittagessensgebühr beträgt 3,05 € pro Essen zuzüglich 0,40 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs.

§ 6 Gebührenermäßigung

Beim gleichzeitigen Besuch von mehreren Kindern (Geschwistern) in der Mittagsbetreuung gelten folgende Gebührenabschläge:

- | | |
|--------------------|------|
| 2. Kind | 20 % |
| jedes weitere Kind | 30 % |

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2013 außer Kraft.

Lappersdorf, den 29. April 2014

Markt Lappersdorf

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30. April 2014 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 30. April 2014
abgenommen am: